E-Brief

06. Juli 2017

3101 Js 19 / 17
Einstellungsbescheid vom 13.06.2017
Beschwerde

Sehr geehrter Herr Dr. Fröhlich,

der Einstellungsbescheid ist unbegründet, hiermit lege ich Beschwerde ein.

Die Beziehung auf die offensichtlich so beliebten §§ 170 Absatz 2 und 152 Absatz 2 StPO sind nicht zutreffend. Bei dem Vorgebrachten handelt es sich keinesfalls um Vermutungen sondern um handfeste, bewiesene Fakten die den Straftaten zugrunde liegen. Zutreffend sind die §§ 170 Absatz 1 StPO und 152 StPO Absatz 2, nach dem die Staatsanwaltschaft verpflichtet ist öffentliche Klage zu erheben weil *zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen* und es sich hier um besonders schwere Taten handelt.
Die besondere Schwere der Taten ergibt sich daraus, dass die Straftaten von Fachleuten geplant und durchgeführt wurden. Also eine klare Willensentscheidung sich mit Hilfe einer Straftat, sonst nicht erreichbare Vorteile zu verschaffen. Auch wurden schwere Schäden des Beklagten dabei, mindestens billigend, in Kauf genommen.
Im Falle der Verletzung des §263 StGB durch die Klägerin in der Sache 316 O 43/06 beinhaltet die Klagschrift Unwahrheiten mit der die Klägerin die sonst drohende Verjährung ihrer angeblichen Forderung abwenden will und damit nicht nur straffällig wird, sondern dem Beklagten auch noch schweren Schaden zufügte.
Im Falle der Verletzung des §258a StGB sind gleich mehrere sachkundige Staatsanwälte involviert. Das Geschehen vermittelt den Eindruck eines Komplottes gegen unseren Rechtsstaat.

Zur Begründung des Einstellungsbescheides müssen nachvollziehbare Gründe genannt werden, warum nach § 170 Absatz 2 und warum § 152 Absatz 2 StPO anzuwenden war. Die Aufzählung von §§ allein ist unschlüssig.
Ich bitte die schlüssige Begründung nachzureichen.

Der bisherige Werdegang des gesamten Vorganges, nämlich 316 O 43/06 und der Rattenschwanz der Folgen, dessen wesentliche Details, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben, hier angesprochen werden, vermittelt den Eindruck, dass den handelnden Personen in der Hamburger Justiz nicht

Norbert Hinsenhofen
Billkoppel 10, 22946 Trittau
+49(0)4154-602566

bewusst ist, dass sie nicht in "eigener, persönlicher" Sache handeln, sondern im Auftrage des Volkes die Gesetze ohne Ansehen der Person, gemäß Artikel 3/1 GG umzusetzen haben. Narzisstische Allüren und den sachlichen Blick verstellende Seilschaften haben in dem Personenkreis, der vom Volk für die unbedingte Umsetzung der Gesetze unseres Rechtsstaates eingesetzt und dafür bestens abgesichert werden, nichts zu suchen.

Weitere Verzögerungstaktik, Unsachlichkeiten und Verschleierungen durch die Justiz Hamburg, ist eines Rechtsstaates, demokratischer Ordnung unwürdig.

Ich stelle daher hier Detailfragen, die über den Beschwerdegrund hinausgehen, die dazu dienen sollen finale Antworten zu bekommen um die endgültige, unwandelbare Position der Hamburger Justiz in der Prozesssache 316 O 43/06 zu erfahren, mit der Bitte um zeitnahe Beantwortung, beziehungsweise Stellungnahme.

1

Im Zivilprozess mit dem Aktenzeichen 316 O 43/06 wurde das LG Hamburg von der Klägerin im Aktivrubrum belogen.
Beweis: Handelsregister B des Amtsgerichts Frankfurt am Main HRB 12759. Abruf vom 17.04.2013 10:14 liegt der Staatsanwaltschaft vor, bei Bedarf lasse ich Ihnen gern eine Kopie zukommen.
Die Feststellung der Verantwortlichkeit ist wichtig. Bei der Klägerin handelt es sich um eine GmbH, deren langjährige GFin Bärbel Schomberg war und nach Unterlagen, die der Staatsanwaltschaft Hamburg vorliegen, auch für die Klage, die das Aktenzeichen 316 O 43/06 erhielt, die Verantwortung trug. Es ist nicht auszuschließen, dass die Klägerin das Handelsregister, mit der Absicht persönliche Verantwortung zu verschleiern, manipulierte.
(siehe auch Punkt 7)
Detailfragen:
a) Stimmt das Aktivrubrum der Klägerin aus der Zivilsache 316 O 43/06 mit dem Dokument Handelsregister B des Amtsgerichtes Frankfurt am Main HRB 12759 überein?
b) Was hat die Staatsanwaltschaft Hamburg unternommen um die oder den persönlich Verantwortlich/e/n handelnde Person/en festzustellen?
c) Wer wurde wann hierzu mit welchem Ergebnis befragt?

2

In der Zivilsache 316 O 43/06 behauptet die Klägerin eine Forderung an den Beklagten zu haben, nachdem eine, der Sicherheit der Klägerin dienende, Mietsicherheit verrechnet wurde. Es gab nur ein Vertragsverhältnis mit der Klägerin und nur eine Mietsicherheit.
Nachfolgend Teilkopien aus dem Schriftsatz der Klägerin vom 07.03.2006 / Aktenzeichen 316 O 43/06. Der vollständige Schriftsatz liegt der Staatsanalschaft Hamburg vor.

Norbert Hinsenhofen
Billkoppel 10, 22946 Trittau
+49(0)4154-602566

Auszug aus dem Schriftsatz der Klägerin vom 07.03.2006 / Seite 2

Mit dem dieser Anspruchsbegründung zugrundeliegenden Mahnbescheid wurde ein Teil der insgesamt noch offenen Forderungen - unter vorheriger Verrechnung mit der Mietsicherheit - geltend gemacht und zwar derjenige, der zum 31.12.2005 zu verjähren droht.

Auszug aus dem Schriftsatz der Klägerin vom 07.03.2006 / Seite 3

Der Beklagte hat für die Monate August, September, Oktober, November und Dezember 2002 gar keine Mietezahlungen geleistet. Auch für die vorangegangenen Monate hat er unberechtigt Einbehalte vorgenommen. Unter Verrechnung mit der Mietsicherheit verbleibt aus der Septembermiete noch ein Restbetrag in Höhe von € 1.042,87. Hinzu kommen die Nettokaltmieten zzgl. Umsatzsteuer für die Monate Oktober, November und Dezember 2002.

Die Klägerin lieferte keine überprüfbare Abrechnung, behauptete aber die angebliche Forderung zu haben nachdem die Mietsicherheit verrechnet wurde, es gab nur eine Mietsicherheit.

Detailfragen:

a) Ist eine andere, manipulationsfreie Auslegung des Vortrages der Klägerin, als die, dass die Mietsicherheit in dieser Streitigkeit vor Klageeinreichung verbraucht wurde, möglich?

b) Ist eine manipulationsfreie Erklärung möglich, wonach die Klägerin zwar behauptet, die Mietsicherheit verrechnet zu haben, diese aber entgegen ihrer eigenen Behauptung tatsächlich nicht verrechnete und mit dieser Manipulation nicht gegen StGB 263 verstieß?

c) War die Klage abzuweisen, wenn §263 StGB verletzt wurde?

Eine weiteren Klage, die von der Klägerin am 22.12.2006 aus dem gleichen Vertragsverhältnis beim LG Hamburg eingereicht wurde und das Aktenzeichen 316 O 2/07 erhielt behauptet die Klägerin Folgendes, hier eine Teilkopie aus dem Schriftsatz der Klägerin vom 22.12.2006. Der vollständige Schriftsatz liegt der Staatsanalschaft Hamburg vor.

Die Klägerin hat die Mietsicherheit in Höhe von € 8.691,96 in Anspruch genommen. Weiter war eine Zahlung in Höhe von € 245,32 aus dem Kalenderjahr 2003 zu berücksichtigen, die allerdings ohne Leistungsbestimmung erfolgt ist. Die vorbenannten Beträge in Höhe von zusammen € 8.937,28 waren bei der Geltendmachung der Klagforderung zu berücksichtigen. Diese sind verrechnet worden auf die rückständigen Mieten Januar, Februar, März, April 2003 sowie mit restlichen € 701,20 anteilig auf den Monat Mai 2003.

Norbert Hinsenhofen
Billkoppel 10, 22946 Trittau
+49(0)4154-602566

Hier, 291Tage nachdem die Klägerin behauptete die Mietsicherheit in Höhe von 8.691,96€ im Zivilprozess mit dem Aktenzeichen 316 43/06 verrechnet zu haben, verrechnet sie die Mietsicherheit und andere Beträge, tatsächlich im Prozess 316 O 02/07.

Detailfragen:

a) Hat die Klägerin im Zivilprozess 316 O 43/06 das Gericht belogen, indem sie mit ihrem Schriftsatz vom 07.03.2006, also 291 Tage vor der tatsächlichen Verrechnung der Mietsicherheit, behauptete, die im Zivilprozess 316 O 43/06 behauptete Klageforderung zu haben, nachdem sie die Mietsicherheit verrechnet hatte?

b) Verstieß die Klägerin mit ihrem fälschlichen Vortrag im Zivilprozess 316 O 43/06 gegen StGB §263 Absätze 1, 2 und 3, sowie §138 ZPO Absatz 1?

c) Wenn 2/a und 2/b verneinend beantwortet wird. Womit ist dies begründbar?

Auszug aus der Rechtsprechung: Deutlicher reagiert die obergerichtliche Rechtsprechung auf unwahren bzw. unvollständigen Vortrag. So erfüllt das Verschweigen von Sachverhalten ebenso wie vorsätzlich falsch vorgetragene Sachverhalte den Tatbestand des versuchten Prozessbetruges. Dies nicht erst mit der mündlichen Verhandlung sondern bereits mit Einreichung der Klageschrift und vorbereitender Schriftsätze, wenn bereits dort unwahr bzw. unvollständig vorgetragen wird.4)Und so gehört es z.B. zur Pflicht vollständigen Vortrages des Klägers, insbesondere dann vollständig vorzutragen, wenn es um Tatsachen geht, zu denen nur der Kläger etwas sagen kann.

1)BGH 31.05.2011 –XI ZR 369/08, NJW 2011, 2794 Rdn. 15 u.H.a. BGH 14.07.2004 –VIII ZR 345/03, BeckRS 2004, 07553; so auch OLG Hamm 08.03.2012 –34 U 6/11, Rdn. 47 (iuris)

2)BGH 17.07.2013 –VIII ZR 163/12, Rdn. 30 (iuris) u.H.a. BGH 12.07.1984 –VII ZR 123/83, NJW 1984, 2888 unter II 1 a; BGH 21.01.1999 –VII ZR 398/97, NJW 1999, 1859 unter II 2 a mwN; BGH 01.06.2005 –XII ZR 275/02, NJW 2005, 2710 unter II 2 a; BGH 21.05.2007 –II ZR 266/04, NJW-RR 2007, 1409 Rdn. 8; BGH vom 12.06.2008 –V ZR 223/07, Rdn. 6 f. (iuris); BGH 25.10.2011 –VIII ZR 125/11, NJW 2012, 382 Rdn. 14 –Fern-er BGH 31.07.2013 –VII ZR 59/12, NZBau 2013, 632 Rdn. 11

3)BGH 17.07.2013 – ZR 163/12, Rdn. 30 (iuris) u.H.a. BGH 12.07.1984 –VII ZR 123/83, NJW 1984, 2888 unter II 1 b; BGH 21.01.1999 –VII ZR 398/97, NJW 1999, 1859 zu II 2 b; BGH 13.12.2002 –V ZR 359/01, NJW-RR 2003, 491 unter II 2 a); BGH 21.05.2007 –II ZR 266/04, NJW-RR 2007, 1409; BGH 12.06.2008 –V ZR 223/07, Rdn. 7 (iuris)

4)OLG Bamberg 22.12.1981 –Ws 472/81, NStZ 1982, 247

5) OLG Zweibrücken 12.03.2009 –4 U 68/09, OLGR 2009, 659 Rdn. 26

3

Die mündliche Verhandlung im Zivilprozess 316 O 43/06 wurde von der Richterin, Frau Steffen, mit der Feststellung eröffnet, dass dem Beklagten die beantragte Prozesskostenhilfe mit der Begründung, dass der Beklagte den Prozess verlieren wird, verwehrt wird.

Ein Urteil vor Prozessbeginn stimuliert zwangsläufig alles weitere und stellt die Richterin selbst unter Druck den Prozess zu dem, von ihr vorweggenommenen Urteil, nämlich der Beklagte verliert, zu bringen?

Norbert Hinsenhofen
Billkoppel 10, 22946 Trittau
+49(0)4154-602566

Ein solches Vorgehen gefährdet die von der Richterin zu fordernde Neutralität und war ein deutliches Signal an die klagende Partei "keine Sorge, ich mach das schon".
In der Tat zeigte dann die Prozessführung durch die Richterin mehrere Details, die Zweifel an der Neutralität der Richterin begründen könnten und sich gegen den Beklagten richteten.

In der mündlichen Verhandlung des Zivilprozesses 316 O 43/06 äußerte ich, als Beklagter, den Verdacht, dass die Klägerin lügt, wonach sie die angebliche Forderung, nach Verrechnung, der Monate vorher kassierten, Mietsicherheit hat. Ich bestritt, dass die Klägerin die Mietsicherheit tatsächlich vor Klageerhebung verrechnete. Die Richterin wehrte eine Klärung dieses Einwandes ab. Die Richterin blockte mit den Worten "Das steht hier nicht zur Debatte" die Aufdeckung des prozessentscheidenden Falschvortrages der Klägerin ab und musste wissen, dass sie damit möglicherweise eine Straftat begünstigt, nämlich mindestens Verstoß gegen StGB 263 Absatz 2, bei Vollendung Verstoß gegen " 263 Absätze 1 und 3/3.
Nur zum besseren Verständnis füge ich hier ein, dass die hier in Rede stehende Mietsicherheit die Klageforderung bei weitem überstieg. Klageforderung im Prozess 316 O 43/06 wurde von der Klägerin mit 7.219,93€ angegeben, die Monate vor dem Prozess kassierte Mietsicherheit betrug 8.691,96€. Hätte die Klägerin also die Mietsicherheit tatsächlich verrechnet wäre die Klage nicht nur gegenstandslos geworden, sondern es wäre eine Verhandlungsmasse zu Gunsten des Beklagten in Höhe von 1.472,03€ entstanden.
Die Klage wäre schon danach unbegründet und abzuweisen gewesen. Außerdem hätte die Klägerin alle Kosten tragen und sich mindestens wegen Verstoß gegen StGB $263 Absatz 2 vor Gericht verantworten müssen.
Die Frage, warum die Klägerin log, ist berechtigt und es gab für die Klägerin Grund genug. Hier ein Auszug aus meinem weiteren Vortrag: "Die Klägerin belog das Gericht gezielt mit dem Hintergrund einer drohenden Verjährung ihrer angeblichen Forderung zu entgehen. Wäre die Lüge im Zuge der mündlichen Verhandlung ermittelt worden, hätte die Klägerin den Prozess zu 100% verloren und nicht nur ihre angebliche Forderung, schon wegen Verjährung, nicht mehr einbringen können, sondern auch sämtlich Kosten tragen müssen".
Detailfragen:
a) Verstieß die Richterin mit ihrer willkürlichen Unterdrückung der Klärung eines entscheidungserheblichen Umstandes der Klage gegen ihre Pflicht neutral zu sein und das Recht zu erforschen, Verstoß gegen §136 Absatz 4, §139 ZPO?
b) Wenn 3/a verneinend beantwortet wird. Womit ist dies begründet?

4

Norbert Hinsenhofen
Billkoppel 10, 22946 Trittau
+49(0)4154-602566

In der Absicht die mündliche Verhandlung zu beenden, fragte die Richterin provokant die Vertreterin meiner Rechtsvertretung, ich zitiere: "Dann wollen sie keinen Antrag stellen?" Die Vertreterin meiner Rechtsvertretung schwieg. Daraufhin stellte der Anwalt der Klägerin Antrag auf Versäumnisurteil.
Detailfragen:
a) Verletzte die Richterin ihre Pflicht zur Neutralität?
b) Verletzte die Richterin ihre neutrale Mitwirkungspflicht zu faktenorientierten Antragsstellungen?

Die Richterin ließ das Protokoll von den Parteien nicht kontrollieren und genehmigen. Damit war theoretisch der Weg zu einer, der Richterin passenden Protokollierung frei.

Es ist zwar, was die hier behandelte Sache betrifft, von weniger Gewicht, aber dennoch zu gewichten, falls das Protokoll nicht den Prozesshergang spiegeln sollte.
Detailfragen:
a) Zeigt das Protokoll meinen Einwand bezüglich der angezweifelten Verrechnung der Mietsicherheit?
b) Zeigt das Protokoll die Klärungsablehnung des von mir eingebrachten Verdachtes durch die Richterin?
c) Zeigt das Protokoll die Frage der Richterin an die Vertreterin meiner Vertretung bezüglich der provokanten Frage nach der Antragstellung?

Die Klägerin in der Prozesssache 316 O 43/06 wurde von mir wegen des fälschlichen Vortrages in diesem Zivilprozess, Verstoß gegen StGB §263 Absätze 1, 2 und 3, sowie §138 ZPO Absatz 1, angezeigt?
Die Ermittlungsverfahren wurde durch die Staatsanwaltschaft Hamburg, Staatsanwältin Dr. Albrecht unter Bezug auf §170 Absatz 2 StPO eingestellt.
Ich beziehe mich auf mein Schreiben vom 25.07.2013, Strafanzeige wegen des Verdachtes der Strafvereitelung im Amt, unter Verdacht die Staatsanwaltschaft Hamburg, Frau Nix / Frau Dr. Albrecht und andere. In diesem Schreiben habe ich zusammenfassend die Straftaten, sowohl seitens der Klägerin aus 316 O 43/06, Prozessbetrug, zu bestrafen nach StGB §263, wie auch der Staatsanwälte Frau Dr. Albrecht und Frau Nix, Strafvereitelung im Amt, zu bestrafen nach StGB § 258a behandelt.
Wenn auch ein Laie das Formaljuristische möglicherweise nicht beherrscht, so sind doch deutlich das Begehen von Straftaten erkennbar und bewiesen.
Dies allein verpflichtete die Staatsanwaltschaft Hamburg zu Ermittlungen.

5

Detailfragen:
a) Der Prozessbetrug wurde begangen, der Prozessbetrug wurde unwiderlegbar durch Dokumentenbeweis bewiesen. Das Gesetz fordert bei

Prozessbetrug zwingend die Ermittlung der Staatsanwaltschaft nach §263 StGB. Die Staatsanwaltschaft Hamburg war zu Ermittlungen verpflichtet. Womit begründet Frau Dr. Albrecht vor diesem Hintergrund die Einstellung der Ermittlungen nach §170 Absatz 2 StPO?

In der Sache 3306 Js 332 / 10, stellt Staatsanwältin Frau Dr. Albrecht die Ermittlungen ein, mit allgemeinen Formulierungen (vermutlich Textbaustein), keine stichhaltige und nachvollziehbare Begründung. Siehe Schreiben vom 19.01.2011.
b) Hat Frau Dr. Albrecht die Verdächtigten mit dem Sachverhalt konfrontiert und diese befragt?
c) Wenn 5b) mit ja zu beantworten ist, was haben die Verdächtigten zu ihrer Entlastung vorgebracht?
d) Wenn 5b) mit nein zu beantworten ist, warum unterließ Frau Dr. Albrecht in einem so schwerwiegenden Verdacht die Befragung der Verdächtigten?
c) Hat Frau Dr. Albrecht das, für die Klägerin, einer GmbH, zuständige Handelsregister, welches ihr als Auszug vorlag, eingesehen und bewertet?
d) Zu welcher Erkenntnis kam Frau Dr. Albrecht bei dem Vergleich des Aktivrubrum der Klägerin und dem Handelsregistereintrag?
e) Selbst wenn unter Tatverdacht geratene Personen von der Staatsanwaltschaft außer Verdacht gestellt wurden, bleibt jedoch die Straftaten selber, Verstoß gegen §263 StGB.
Wo bleibt da die vom Gesetz zwingend vorgeschriebene Verfolgung der Straftat durch die Staatsanwaltschaft?

f) Da gegen die Täter der Straftat, wie unter 5e bezeichnete, trotz eindeutiger Beweise, dass die Straftat begangen wurde, die Staatsanwaltschaft nicht ermittelte entsteht der dringende Verdacht des Verstoß gegen §258a StGB.
Wo bleibt da die vom Gesetz zwingend vorgeschriebene Verfolgung der Straftat durch die Staatsanwaltschaft?
Was hat Frau Dr. Albrecht getan um die persönlich Verantwortlichen für die Straftaten zu ermitteln?

6

Nach Beschwerde gegen die Entscheidung in der Sache 3306 Js 332 / 10 erfolgt der Beschwerdebescheid unter dem Aktenzeichen 2 Zs 108/11 von Oberstaatsanwältin Frau Nix. die die Beschwerde als unbegründet zurückweist. Die Formulierungen in ihren Schreiben vom 11.02.2011 und 21.03.2011 beinhalten keine Begründung ihrer Entscheidung.
Nur in unabhängiger Erforschung konnte Frau Nix die Entscheidung ihrer Kollegin beurteilen. Bei der Einstellungsbegründung, §170 Absatz 2 StPO, durch Frau Dr. Albrecht handelt es sich um willkürliche Ansichten, die angesichts der Faktenlage unhaltbar sind.
a) Hat Frau Nix die unter Tatverdacht Geratenen, oder die ermittelten Tatverdächtigen befragt?
b) Was hat Frau Nix bewogen die Beschwerde abzulehnen?

Norbert Hinsenhofen
Billkoppel 10, 22946 Trittau
+49(0)4154-602566

Nach Beschwerde gegen die Entscheidung von Frau Nix vom 11.02.2011 / Aktenzeichen 2 Zs 108 /11 entscheidet die Person gegen deren Entscheidung sich die Beschwerde richtet, selbst mit Schreiben vom 21.03.2011, was als höchst problematisch anzusehen ist.

7

Hier eine Teilkopie aus dem Schreiben von Frau Nix vom 21.03.2011:

eine weitere Begründung der hiesigen Beschwerdeentscheidung ist nicht angezeigt. Bereits aus Ihrem Anzeigevorbringen ließen sich keine Hinweise auf strafbare Handlungen entnehmen. Insbesondere ergab sich nichts, das auf einen Betrug hindeutete. Auch aus der beigezogenen Zivilakte ergab sich insoweit nichts. Der zweiten Klagschrift ist auch nichts über eine vorher erfolgte Täuschung zu entnehmen.

Nach der Beurteilung von Frau Nix, ergab sich also nichts.
a) Zu welcher Erkenntnis kommt Frau Nix, wenn sie das Aktivrubrum der Klage 316 O 43/06 mit dem zur Klägerin gehörenden Handelsregisterauszug vergleicht?
b) Zu welcher Erkenntnis kommt Frau Nix, wenn sie die weiter oben eingefügten Auszüge der Klageschriften aus den Verfahren 316 O 43/06 und 316 O 2/07 inhaltlich miteinander vergleicht?
c) Hat die Klägerin im Verfahren 316 O 43/06, was die behauptete Verrechnung der Mietsicherheit angeht, das Gericht belogen oder nicht?
d) Hat Frau Nix überhaupt den Sachverhalt geprüft?

Das Schreiben der Staatsanwaltschaft Hamburg zum Aktenzeichen 3306 Js 195/11 vom 13.09.2011, verfasst von Staatsanwältin Dr. Albrecht schließlich beinhaltet Halbwahrheiten, unhaltbare Behauptungen und Rechtfertigungsformulierungen die wohl geeignet sein sollen, die eigene, unhaltbare Einstellungsentscheidung in Sachen Verstoß der Klägerin in der Sache 316 O 43/06 gegen den §263 StPO zu rechtfertigen.
Das dort Vorgebrachte ist eher geeignet die Undurchsichtigkeit zu erhöhen und damit weitere Verzögerungen in Gang zu setzen in der Hoffnung, dass der Ermüdungsfaktor der Sache ein Ende macht. Die Schlussfolgerung ist allerdings eine andere, zu der ich noch komme.

8

Hier eine Teilkopie aus dem Schreiben von Frau Dr. Albrecht vom 13.09.2011:

das Ermittlungsverfahren gegen die Beschuldigte Bärbel Schomberg ist gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung eingestellt worden, da der Beschuldigten die Begehung einer Straftat, hier insbesondere die Begehung von Betrug im Rahmen der Prozessführung vor dem Landgericht Hamburg nicht mit der für die Erhebung einer Anklage erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden kann.

Beschuldigt wurde, unter anderen, aber nicht allein, Bärbel Schomberg, GFin der Klägerin und deren Rechtsnachfolgerin.

Norbert Hinsenhofen
Billkoppel 10, 22946 Trittau
+49(0)4154-602566

Bärbel Schomberg war durchgehend GFin der Klägerin und auch GFin der Rechtsnachfolgerin der klagenden DEGI. Hier möchte Frau Dr. Albrecht wohl durch die Lenkung auf "eine" Beschuldigte die Straftat an sich in Frage stellen. Die Straftat selber aber ist unwiderlegbar bewiesen, was dann zu eigenen Ermittlungen zur Täterermittlung hätte führen müssen. Wo eine Straftat, da ein/e Täter/in.
a) Wie kommt Frau Dr. Albrecht zu der Erkenntnis, dass die GFin der Kläger GmbH, Bärbel Schomberg, nicht verantwortlich ist für Straftaten, die im Namen der von ihr geführten GmbH begangen wurden?

Hier eine weitere Teilkopie aus dem Schreiben vom 13.09.2011:

Die beiden Verfahren 316 O 43/06 und 316 O 2/07 wurden beigezogen. Anhaltspunkte für die Begehung von Straftaten durch die Beschuldigte ergaben sich hieraus ebenso wenig wie aus der durch Sie schriftlich erstatteten Strafanzeige.

b) Hat Frau Dr. Albrecht die Beschuldigte befragt und, wenn ja, mit welchem Ergebnis?
c) Hat Frau Dr. Albrecht die Beschuldigte bezüglich der Ungereimtheiten im Handelsregister im Bezug zum Aktivrubrum befragt und, wenn ja, mit welchem Ergebnis? Zur Erinnerung, das Handelsregistereintragung spiegelt nicht das Aktivrubrum der Klägerin in der Sache 316 O 43/06. Vermutete wird hier die bewusste Verschleierung der persönlichen Verantwortung.
d) Im Vergleich der weiter oben abgebildeten Auszüge aus den Verfahren 316 O 43/06 und 316 O 2/07 ergibt sich klar und eindeutig die Lüge der Klägerin im Verfahren 316 43/06, zu bestrafen nach § 263 StGB.
Ist Frau Dr. Albrecht in der Lage im Vortrag der Klägerin in der Sache 316 O 43/06 eine Lüge zu erkennen, wenn sie berücksichtigt, dass dieselbe Klägerin in der Sache 316 O 2/07 ihrem eigenen Vortrag in der Sache 316 O 43/06 widerspricht?
e) Warum löste die Straftat der Klägerin in der Sache 316 O 43/06 keine eigenständige Ermittlung der Staatsanwaltschaft aus?
Die Straftat, Verstoß gegen §263 StGB wurde von der Klägerin begangen und bewiesen. Wenn ich hier auch als der Geschädigte zur Ermittlung beitragen kann und will, so entbindet dies nicht die Staatsanwaltschaft Hamburg von eigenen Ermittlungen.
Das Gegenteil ist leider der Fall, hier wird der Geschädigte von der Justiz Hamburg mit allen Mitteln bekämpft. Selbst vor Strafvereitelung im Amt scheint die Staatsanwaltschaft Hamburg nicht zurückzuschrecken, oder?
f) Hat Frau Dr. Albrecht die die Klägerin in der Sache 316 O 43/06 persönlich vertretende Frau Denzau befragt in wessen Auftrag sie handelte (wer unterschrieb die Prozessvollmacht?) und mit welchem Ergebnis?
g) Hat Frau Dr. Albrecht die Richterin, Frau Steffen, die die Klärung, ob in der mündlichen Verhandlung der Sache 316 O 43/06 gerade ein Verstoß gegen die ZPO §138 Absatz 1 im Gange war unterdrückte, befragt?

Norbert Hinsenhofen
Billkoppel 10, 22946 Trittau
+49(0)4154-602566

h) Frau Dr. Albrecht musste nach der Vorgeschichte davon ausgehen, dass der Anzeigeerstatter den Verdacht weiter erhärten könnte.
Warum befragte Frau Dr. Albrecht nicht den Anzeigeerstatter?
i) Eine gute Quelle Tatverdächtige zu ermitteln ist auch die Prüfung der Prozessvollmacht, die, die Klägerin vertretende Anwälte ermächtigte.
Sind die Anwälte Detlefsen & Weyrich, hier insbesondere Weyrich, befragt worden?

9

Hier eine weitere Teilkopie aus dem Schreiben vom 13.09.2011:

Denn im erstgenannten Verfahren 316 O 43/06 war die Beschuldigte überhaupt nicht beteiligt, die Klage wurde für die DEGI GmbH erhoben, deren Geschäftsführer laut Klagschrift zum damaligen Zeitpunkt Wolfgang Bender und Martin Jochem waren. Teilnehmerin an der Sitzung in jener Sache am 30.8.2006 war auf Seiten der Klägerin eine Frau Denzau. Aber auch abgesehen von der Person der Beschuldigten ergaben sich aus den beigezogenen Akten keine auf die Begehung von Prozeßbetrug hindeuteten Anhaltspunkte.

erster Satz
Detailfragen:
a) Der vorliegende Handelsregisterauszug zeigt, dass die Klägerin log was das Aktivrubrum in der Sache 316 O 43/06 angeht. Infolge dessen konnte Frau Dr. Albrecht bestenfalls annehmen, keinesfalls sicher wissen, dass Frau Bärbel Schomberg nicht befasst sein könnte. Hier war Klärungsbedarf in einem ganz wesentlichen Punkt des Zivilprozesses angesagt, da die GF/GFin einer GmbH für Straftaten einer GmbH verantwortlich ist. Außerdem ist Frau Bärbel Schomberg auch GFin der Rechtsnachfolgerin der Klägerin, nämlich der Aberdeen Property Investors Unternehmensgruppe. Auch wenn die Durchsichtigkeit der Verantwortlichkeiten bei der DEGI zu wünschen ließen, so war doch Frau Bärbel Schomberg als GFin der DEGI sichtbar und verantwortlich. Darüber hinaus gibt es keine begründete Zweifel, dafür, dass Bärbel Schomberg nicht verantwortliche GFin der Klägerin zum fraglichen Zeitpunkt war.
Beweise:

Handelsblatt / 01.03.2010
http://www.handelsblatt.com/finanzen/anlagestrategie/fonds-etf/degi-managerin-scheitert-an-immobilienfonds-krise/3380338.html
Managerin scheitert an Immobilienfonds-Krise
Auszug / 26.06.2017

....Mit der ausgebildete Rechtspflegerin Schomberg geht eine der prägenden Persönlichkeiten der deutschen Immobilienfondsbranche. Sie hatte ihre Karriere 1978 bei der Immobilienfondsgesellschaft Degi gestartet und war dort bis zu ihrem Weggang 1992 zur Prokuristin aufgestiegen. Nach Stationen bei den Wettbewerbern SEB Immoblien-Investment und Commerz Grundbesitz kehrte Schomberg im Dezember 2003 als Vorsitzende der Geschäftsführung zurück....Zu

Norbert Hinsenhofen
Billkoppel 10, 22946 Trittau
+49(0)4154-602566

ihren größten Erfolgen zählt die Bereinigung des Portfolios des Degi Grundwert Fonds (heute: Degi Europa) um ältere und kleine Objekte: Im Mai 2007, gerade als die Finanzmarktkrise hereinbrach...

Am 21.12.2007 kommentiert die Dresdner Bank unter der Überschrift "Aberdeen Asset Managment übernimmt DEGI" selbige Übernahme umfangreich und ich füge hier aus dieser Kommentierung zwei Absätze ein, die als weitere Beweise der Verantwortlichkeit von Bärbel Schomberg für die Klägerin sprechen.

Bärbel Schomberg, Sprecherin der DEGI-Geschäftsführung erklärt: „Für die Kunden der DEGI und unsere bestehende Produktpalette ändert sich durch diese Transaktion nichts. Für die DEGI und ihre Kunden ist es strategisch von Vorteil, Teil eines unabhängigen international aufgestellten Immobilien Asset Managers zu werden, der lokale Expertise in den unterschiedlichen Märkten vorweisen kann. Damit erhält das Unternehmen durch den neuen Eigentümer klare Wachstumsperspektiven im internationalen Geschäft".

und weiter

Telefonkonferenz – Freitag, 21. Dezember 2007
Aberdeen Asset Management PLC lädt heute um 12.00 Uhr deutscher Zeit zu einer englischsprachigen Telefonkonferenz ein.

Etwaige Fragen zu der Akquisition können direkt an Bärbel Schomberg, Sprecherin der Geschäftsführung der DEGI, Dresdner Bank Finanzvorstand Klaus Rosenfeld, Rickard Backlund, CEO von Aberdeen Property Investors und Dr. Hartmut Leser, Geschäftsführer von Aberdeen Asset Management in Deutschland gerichtet werden. Die Einwahldaten lauten: T: +44 20 7162 0125

Ich versichere an Eides statt, dass diese Ausschnitte authentisch sind.

Weiterer Beweis, siehe beigefügte Kopie eines Schreibens von Bärbel Schomberg, welches diese nach dem 04.12.2008 als GFin der DEGI/Aberdeen geschrieben und unterschrieben hat.

anbei Kopie von GFin Bärbel Schomberg

Es war klar, dass Bärbel Schomberg, sollte Frau Dr. Albrecht wirklich Kontakt aufgenommen haben, unter dem Verdacht für eine Straftat gemäß §263 StGB verantwortlich zu sein, aus der Gefahr heraus sich selbst zu beschuldigen, wahrheitsgehemmt war. Es gab aber noch andere Gründe für Bärbel Schomberg eine "reine Weste" zu haben, sie wollte nach wie vor in dem Sektor der Immobilienspekulation tätig bleiben, was sie auch bis heute ist, siehe unten, da hätte eine Verurteilung wegen Verletzung des §263 StGB hinderlich sein können.

Norbert Hinsenhofen
Billkoppel 10, 22946 Trittau
+49(0)4154-602566

Schomberg & Co. Real Estate Consulting GmbH
Schmiedeberger Str. 26
61476 Kronberg

Telefon: +49 (0)6173 9647591

info(at)schomberg-consulting.de
www.schomberg-consulting.de

Geschäftsführung: Bärbel Schomberg
Sitz: Königstein
Registergericht: Amtsgericht Königstein, HRB 7638
USt-IdNr.: DE270721714

Warum betrieb Frau Dr. Albrecht keine Klärung dieses wichtigen Punktes?
b) Hat Frau Dr. Albrecht die *angeblichen* GF Wolfgang Bender und Martin Jochem mit der Klagschrift der Klägerin zum Zivilprozess 316 O 43/06, konfrontiert, befragt und kam zu welchem Ergebnis?
c) Ergänzend zur Frage unter 6/n. Hat Frau Dr. Albrecht die Prozessvollmacht zum Zivilprozess 316 O 43/06 eingesehen um die Prozessverantwortung zu klären, zumal sich hier deutlich die hohe Wahrscheinlichkeit einer Straftat abzeichnete?
d) Hat Frau Dr. Albrecht sich aus der Akte 3101 Js 19/17 die Anlagen 1 und 2 angesehen und zu welchem Schluss kommt sie daraufhin?

letzter Satz
e) Wie Frau Dr. Albrecht angesichts der sich widersprechenden Schriftsätze der Klägerin aus den Prozessen 316 O 43/06 und 316 O 2/07 zu dieser Ansicht kommt ist rätselhaft, siehe Ausschnitte oben unter Punkt 2.
Wie begründet Frau Dr. Albrecht ihre Meinung?

10

Hier eine weitere Teilkopie aus dem Schreiben von Frau Dr. Albrecht vom 13.09.2011:

Eingeklagt wurden im ersten Verfahren 316 O 43/06 unter Anrechnung einer Mietsicherheit (deren Höhe hier in der Tat nicht genannt wurde) die Mieten von Oktober bis Dezember 2002, anteilig September 2002 in Höhe von insgesamt 7.219,93 EUR. Dass die genannten Beträge durch Sie als Mieter nicht gezahlt worden waren, wurde in dem Verfahren unstreitig gestellt, weshalb, nachdem von Ihrer Seite aus in der Sitzung kein Antrag gestellt worden war, ein Versäumnisurteil in Höhe der schlüssig dargestellten Forderung ergehen musste. Es stand der klagenden Seite dabei frei, die Beträge unter tatsächlicher Anrechnung einer Kaution zu verlangen, oder nicht.

erster Satz

Norbert Hinsenhofen
Billkoppel 10, 22946 Trittau
+49(0)4154-602566

Die in Klammern gesetzte Feststellung hat für die Sache 316 O 43/06 keine Bedeutung und soll wohl eine weitere Ablenkung vom eigentlichen Sachverhalt darstellen. Die Höhe der Mietsicherheit ist für die hier in Rede stehende Straftat nach §263 StGB zunächst unwichtig. Allein, dass die Mietsicherheit entgegen der Behauptung der Klägerin im Prozess 316 O 43/06 nicht verrechnet wurde, also das Gericht und die Beklagtenseite belogen wurde, beweist die Straftat.
Die Höhe der Summe der Mietsicherheit, die entgegen der Behauptung der Klägerin im Prozess 316 O 43/06 nicht verrechnet wurde, kann, wenn überhaupt erst später Bedeutung erlangen, nämlich wenn es um die Frage geht ob überhaupt ein Klagegegenstand vorhanden war oder nicht. In der Tat ist festzustellen, dass die Mietsicherheit größer war als die angebliche Forderung der Klägerin, die Klage war gegenstandslos.

zweiter Satz
In der Tat wurden die Nichtzahlung von Mieten von mir nicht bestritten, wegen anderer Aufrechnungen gegenüber der Klägerin.
Aber abgesehen davon, ob eine weitere Aufrechnung berechtigt war oder nicht, was nicht geklärt wurde, übergeht Frau Dr. Albrecht hier das Szenario welches zum Versäumnisurteil führte, an dem die Richterin selbst, die neutral sein sollte, erheblichen Anteil hatte.
Ich verweise hier auf Punkt 3 und 4.

letzter Satz
Mit diesem Satz besorgt Frau Dr. Albrecht einen weiteren Versuch der Irritation und ist höchst gefährlich.
Ich zitiere aus meinem Schreiben vom 03.02.2017 / 3101 Js 19 / 17:

> Das ist eine höchst gefährliche Halbwahrheit, die Frau Albrecht hier formuliert.
> Was will Frau Albrecht damit sagen? Will sie sagen, dass die Klägerin die Zivilkammer belügen darf und dabei straffrei bleibt? Oder will sie damit sagen, dass in diesem Land Jeder Jeden verklagen kann und sei der Grund noch so abstrus? Ja, Letzteres ist so. Dafür sollten wir dankbar sein, dass wir in einem demokratischen Rechtsstaat leben in dem Jeder Jeden verklagen darf und sei es noch so abstrus.
> Mit einer Klage im Zivilprozess jedoch sind die streitenden Parteien an die ZPO gebunden und sie werden, verstoßen sie gegen die ZPO, bestraft. Wie hier geschehen, wenn eine Partei im Zivilprozess den Sprachkörper des Gerichts belügt, ist sie nach § 263 StGB zu bestrafen. Wir sollten uns davor hüten den § 263 StGB außer Kraft zu setzten. Ganz davon abgesehen, dass die Kompetenz von Frau Albrecht noch die der Staatsanwaltschaft Hamburg dafür ausreicht, halte ich es auch aus anderem Grund für höchst gefährlich. Dieser Vorgang, wenn er dann so abgeschlossen wird, wie Frau Albrecht es sich wünscht, würde zu einem Präzedenzfall, der schlicht die ZPO aufhebt.

Frau Dr. Albrecht ist auf dem Weg einen nicht mehr definierbaren Rechtsbrei zu produzieren, der unsere Rechtsstaatlichkeit bedroht.
Ist eine solche Staatsanwältin tragbar in der Hamburger Justiz?

11

Hier eine weitere Teilkopie, es handelt sich um den letzten Absatz aus dem Schreiben vom 13.09.2011:

Norbert Hinsenhofen
Billkoppel 10, 22946 Trittau
+49(0)4154-602566

Da dann in dem zweiten Verfahren 316 O 2/07 dann ein auch Ihrer Meinung nach tatsächlicher Abzug der von Ihnen gezahlten Mietsicherheit in Höhe von 8.691,96 EUR erfolgt ist und das Verfahren im Übrigen durch den Abschluss eines einvernehmlichen Vergleiches erledigt wurde, konnte Ihnen durch die Entscheidung des Landgerichtes kein finanzieller Nachteil entstehen, der auf unrichtigem Tatsachenvortrag beruht hätte. Damit ist für eine Strafbarkeit nach § 263 StGB kein Raum und das Verfahren war einzustellen.

Hier möchte Frau Dr. Albrecht wieder den Sachverhalt verbiegen.

erster Satz
Schon an anderer Stelle hatte ich daraufhin gewiesen, dass ich wegen der Erfahrung aus dem Prozess 316 O 43/06, es hier offensichtlich mit einer Klägerin zu tun habe, die vor kriminellen Aktionen nicht zurückschreckt und ich in Verantwortung für meine Familie kein weiteres unübersehbares Risiko eingehen konnte.
Daher entschied ich mich zu einem abschließenden Vergleich, ohne Prüfung der angeblichen Forderung der Klägerin, nur um den Machenschaften dieser, nach meiner Meinung kriminellen, Klägerin zu entkommen. Es handelt sich hier keinesfalls um ein Anerkenntnis der angeblichen Forderung, sondern um Selbstschutz und zum Schutz unvergleichlich höherer Werte, nämlich der Familie.

Der Vergleich wurde geschlossen, allerdings mit einem weiteren Umstand, den ich als Erpressung bezeichne. Der, die Klägerin vertretende Anwalt, Detlefsen & Weyrich, hier Weyrich, forderte von mir eine "Sonderzahlung" außerhalb der Gebührenrechnung in Höhe von 1000€. Nur unter der Bedingungen, dass ich die Zahlung leiste, war er bereit den Vergleichsvorschlag seiner Mandantin zu unterbreiten.

Die letzten vier Zeilen fordern eine Richtigstellung und nähere Betrachtung.
Bei der im Prozess 316 O 2/07 verrechneten Mietsicherheit handelt es sich allein um den Beweis dafür, dass die Klägerin im Prozess 316 O 43/06 gelogen hat.
Dies hat aber mit den eigentlichen, finanziellen Folgen des Prozessbetruges aus 316 O 43/06 ansonsten nichts zu tun.

Mit der Formulierung von Frau Dr. Albrecht beabsichtigt sie offensichtlich gleich zwei Fehlleitungen.
Durch den Prozessbetrug der Klägerin im Prozess 316 O 43/06 entstand mir erheblicher Schaden, sowohl finanzieller als auch gesundheitlicher Natur. In der Formulierung von Frau Dr. Albrecht steckt inhaltlich: "selbst wenn die Klägerin einen falschen Tatsachenvortrag in den Prozess 316 O 43/06 einbrachte, hatte ich dadurch keinen Nachteil". Frau Dr. Albrecht schließt hier also einen möglichen, falschen Tatsachenvortrag seitens der Klägerin nicht mehr aus kommt aber zu dem Schluss, dass dieser falsche Tatsachenvortrag mir keinen Schaden zufügte. Hier sind gleich zwei

Norbert Hinsenhofen
Billkoppel 10, 22946 Trittau
+49(0)4154-602566

erhebliche Tatsachen auf dem Weg der Fehlinterpretation. Erstens musste ein falscher Tatsachenvortrag zwingend die Einleitung eines Strafverfahrens, hier gegen die Klägerin in der Sache 316 O 43/06, durch die Staatsanwaltschaft Hamburg zur Folge haben. Dies unterdrückte Frau Dr. Albrecht, Strafvereitelung im Amt - zu bestrafen nach §258a StGB. Hier versucht Frau Dr. Albrecht, wohl aus Gründen des Selbstschutzes, von ihrer persönlichen Schuld abzulenken.

Zweitens verstellte sich mir der Weg die Aufhebung des Fehlurteils in der Sache 316 O 43/06 zu bewirken. Alle Zahlungen, die ich aufgrund eines Urteils, welches durch eine Straftat erreicht wurde, leistete, belaufen sich inzwischen, wertkorrigiert, auf über 20.000€. Hier ist auch eine Verrechnung mit der dann später verrechneten Mietsicherheit nicht möglich. Der Forderungstamm ist vom Prozess 316 O 2/07 losgelöst und ist mit dem, aus dem Fehlurteil in der Sache 316 O 43/06 resultierenden Schaden nicht verrechenbar.

Inwieweit die Ablehnung der Staatsanwaltschaft Hamburg, hier ein Strafverfahren nach § 263 StGB einzuleiten, dazu beitrug Verjährungen zu Lasten des Beklagten herbeizuführen, wird zu klären sein. Auch inwieweit die Staatsanwaltschaft Hamburg Haftung und/oder Mithaftung zu übernehmen hat.

Zum Prozess 316 O 43/06.
Die Klägerin belog das Gericht gezielt mit dem Hintergrund einer drohenden Verjährung ihrer angeblichen Forderung zu entgehen. Wäre die Lüge im Zuge der mündlichen Verhandlung, wie von mir, dem Beklagten angeregt, ermittelt worden, hätte die Klägerin den Prozess zu 100% verloren und nicht nur ihre angebliche Forderung schon wegen Verjährung nicht mehr einbringen können, sondern auch sämtlich Kosten tragen müssen. Mit der Unterdrückung der Klärung wurde der Straftat der Weg geebnet und das Urteil kehrte sich gegen den betrogenen Beklagten.
Der Prozessbetrug führte hier zu einem Urteil, welches dem, vom Prozessbetrug betroffenen Beklagten, die Zahlung der rechtswidrigen Forderung und alle damit in Zusammenhang stehenden Kosten auflud. Überschlägig ca 12.000€ ohne Wertkorrektur, allein an unmittelbaren finanziellen Folgen.
Es handelt sich hier also nicht um "...kein finanzieller Nachteil", sondern um erhebliche Nachteile und das nicht nur finanzieller Art. Diese Folgen brachten mich in erhebliche Schwierigkeiten, welche noch andauern.

Aus dem Gesamtkontext des von Frau Dr. Albrecht niedergeschrieben Einlassungen, entsteht der Eindruck als wenn die Anwendung des §263 StGB davon abhängig sein soll, ob ein Schaden durch die Straftat entstand oder nicht.
Diese Einstellung entspricht nicht unseren Gesetzen, auch nicht dem § 263 StGB.

Norbert Hinsenhofen
Billkoppel 10, 22946 Trittau
+49(0)4154-602566

§263 StGB - Betrug
(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar.
(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter...

...3. eine andere Person in wirtschaftliche Not bringt.

Der durch Prozessbetrug wird nicht durch einen dadurch ausgelösten Schaden zur Straftat.
StGB §263 Absatz 1: Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
Da gibt es kein Wenn und Aber.

Wo es Straftaten gibt, gibt es Täter. Täter, die den Richtern zuzuführen sind ist die Pflicht der Staatsanwaltschaften. Verweigern diese die Erfüllung ihrer Pflicht werden sie selbst zu Straftätern, Strafunterdrückung im Amt, zu bestrafen nach §258a StGB.

Es kann nicht sein, dass, von Eigeninteressen geprägte und niedergeschriebene Worte einer Staatsanwältin in einem Willkürakt, sich über Gesetze, Fakten und Wahrheiten erheben.
Es darf nicht sein in einem Rechtsstaat demokratischer Prägung.

Bleiben die hier gestellten Fragen ohne Antworten, gibt es nur noch den Weg Gutachten, Publikation in Printmedien, twitter, facebook und andere. Rechtsprechung auf der Straße.

Bürger müssen sich auf die neutrale, nur unseren Gesetzen verpflichtete Arbeit von Staatsanwälten und von Gerichten verlassen können, wenn §3/1 GG mehr als nur ein Stück bedrucktes Papier darstellen soll.

Sie, Herr Dr. Fröhlich, werden entscheiden müssen, ob Sie mit einer rettenden Revision die Rechtsstaatlichkeit der stolzen Stadt Hamburg unter Beweis stellen wollen oder ob die Geschichte über Sie hinweg geht. Gern bin ich zum Gespräch bereit.

Norbert Hinsenhofen
Billkoppel 10, 22946 Trittau
+49(0)4154-602566

Was meine Person angeht, so bitte ich Sie um Verständnis dafür, dass ich nicht bereit bin die mir durch den Prozessbetrug und seine Folgen zugefügten Schäden, die schließlich durch die Verweigerung der Strafverfolgen vollendet wurden, hinzunehmen.
Ich werde mich nicht auf die gesetzwidrige Eben begeben, aber was bleibt ist Vermarktung der vorliegenden Fakten, was ja noch nicht verboten ist, um vielleicht mindesten Teile der mir zugefügten Schäden ausgleichen zu können. Die Gefahr der Entstehung von Kollateralschäden sind dann nicht abwendbar. Auch wenn ich in dem Falle der Aktive bin, so bleibt doch die Verantwortung für eine solche Entwicklung nach dem Verursacherprinzip bei der Justiz Hamburg.

Ich bitte um Verständnis, dass ich bei dem Stand der Dinge nicht wieder Monate auf Erledigung warten kann. Sollte ich nicht innerhalb von drei Wochen von Ihnen eine fundierte, schriftliche Reaktion erhalten, erklären Sie damit, dass Ihnen der Gesamtsachverhalt bekannt ist, Sie aber keinerlei Handlungsbedarf sehen.

mit verbindlichem Gruß
Norbert Hinsenhofen

Anlage
Kopie Schreiben DEGI/Aberdeen GFin Bärbel Schomberg / nach dem 04.12.2008

Gern bin ich bereit auf Anforderung weitere Dokumente in Kopie vorzulegen, die die Verantwortung von Bärbel Schomberg belegen.

Norbert Hinsenhofen
Billkoppel 10, 22946 Trittau
+49(0)4154-602566